

Hinweise und Nebenbestimmungen zum Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

1. Allgemeines

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4 SGB III kann das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 45 Abs. 1 SGB III bescheinigen und Maßnahmeziel und –inhalte festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden.

Bei der Entscheidung „Ob“ ein Gutschein ausgegeben wird, handelt es sich um eine so genannte Ermessensentscheidung des Jobcenter Ostprignitz-Ruppin. Die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins ist von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen des Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig, § 45 Abs. 5 SGB III. Ein Rechtsanspruch auf die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für Leistungsberechtigte im Rechtskreis des SGB II besteht nicht.

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt den/die Gutscheininhaber/in im Rahmen der festgelegten Maßnahmeziele- und inhalte, der zeitlichen Befristung und der regionalen Beschränkung zur freien Auswahl eines Trägers bzw. Arbeitgebers.

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein verliert seine Gültigkeit, wenn die Hilfebedürftigkeit des Gutscheininhabers gemäß § 9 SGB II endet, der Gutscheininhaber eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder der Gutscheininhaber in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers verzieht.

2. Erfordernis einer Träger- und Maßnahmezulassung

Künftig bedürfen grundsätzlich alle Träger der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um vom Jobcenter Ostprignitz-Ruppin geförderte Maßnahmen anbieten und durchführen zu können. Dies gilt für die Träger aller Maßnahmen und unabhängig davon, ob sie sich an Vergabeverfahren beteiligen oder Maßnahmen anbieten wollen, die mittels eines Gutscheins in Anspruch genommen werden können. Einer Zulassung bedürfen auch die privaten Arbeitsvermittler, die auf der Grundlage der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung tätig werden. Von diesen Regelungen sind Arbeitgeber ausgenommen, die ausschließlich betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Teile von Maßnahmen durchführen. Sie bedürfen keiner Zulassung.

Die Aufgabe der Akkreditierung und Überwachung fachkundiger Stellen übernimmt ab 01.04.2012 die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS). Bereits ausgesprochene Anerkennungen für die fachkundlichen Stellen nach AZWV wirken mit der im Zertifikat genannten Dauer der Laufzeit - längstens bis zum 31.05.2015 - weiter. Die jährliche Überprüfung anerkannter Stellen wird ab dem 01.04.2012 von der DAkkS wahrgenommen.

2.1. Maßnahme bei einem Träger, § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB III

Die Erforderlichkeit der Maßnahmezulassung gilt ab dem 01.04.2012. Für eine Maßnahmezulassung müssen die Träger ab dem 01.04.2012 auch über eine Trägerzulassung der DAkkS verfügen, § 176 Abs. 2 SGB III. Bereits erteilte Zulassungen von Trägern und Maßnahmen nach der AZWV behalten ihre Gültigkeit. Die Träger- und Maßnahmezulassung ist dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin vor Beginn der Maßnahme nachzuweisen.

2.2. Arbeitsvermittler als Träger, § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB III

Träger/ private Vermittler benötigen für Gutscheinmaßnahmen nach § 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB III (Vermittlung) nach einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2012 ab dem 01.01.2013 eine Trägerzulassung. Ein Anspruch auf Vergütung für die Arbeitsvermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB III besteht für bis einschließlich 31.12.2012 erfolgte Vermittlungen nur, wenn der Träger zum Zeitpunkt der Vermittlung die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angezeigt (Gewerbebeanmeldung) hat.

2.3. Maßnahme bei einem Arbeitgeber, § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 SGB III

Arbeitgeber benötigen für Gutscheinmaßnahmen nach § 45 Abs. 4 Nr. 3 SGB III weder eine Träger- noch eine Maßnahmezulassung. Sofern der Arbeitgeber jedoch eine Qualifizierung durchführt, ist für diese Maßnahme ebenfalls eine Zulassung der DAkkS erforderlich.

3. Einlösung

3.1. Maßnahme bei einem Träger, § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 SGB III

Der Träger nach § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 hat den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein im Original vor Beginn der Maßnahme beim Jobcenter Ostprignitz-Ruppin einzureichen.

Für die Einlösung ist es erforderlich, dass die Maßnahme beim Jobcenter Ostprignitz-Ruppin erfasst wurde. Hierzu ist vom Maßnahmeträger der vollständig ausgefüllte Erhebungsbogen (Vordruck ist auf der Internetseite des Landkreises Ostprignitz-Ruppin abrufbar) einzureichen. Bei erstmaligem Einreichen eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für eine Maßnahme bei einem Träger, ist zusätzlich eine Kopie der Zertifizierungsurkunde beim Jobcenter Ostprignitz-Ruppin einzureichen.

Der Beginn der Maßnahme muss in dem Zeitraum liegen, für den die Maßnahme zugelassen ist (Maßnahmezulassungszeitraum).

Der Eintritt in die Maßnahme muss innerhalb der zeitlichen Befristung des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins liegen.

Bei Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme wird der Maßnahmeträger durch Übersendung einer Kopie des Bewilligungsbescheides informiert. Entsprechend wird im Falle einer Ablehnung verfahren.

Der Maßnahmeträger ist verpflichtet spätestens am 5. Tag nach Beendigung der Maßnahme den Berichtsbogen (Vordruck auf der Internetseite des Landkreises Ostprignitz-Ruppin abrufbar) vollständig ausgefüllt beim Jobcenter Ostprignitz-Ruppin einzureichen.

Soweit Inhalt der Maßnahme auch die Vermittlung des/ der Berechtigten ist, erfolgt keine Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins für einen privaten Arbeitsvermittler.

3.2. Vermittlungsgutschein, § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 6 SGB III

Bei erfolgreicher Arbeitsvermittlung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung beträgt die Vergütung 2.000 Euro. Bei Langzeitarbeitslosigkeit und Menschen mit Behinderung gem. § 2 Abs. 1 SGB IX kann die Vergütung im Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein auf eine Höhe von 2.500 Euro festgelegt werden.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt in Höhe von 1.000 Euro nach einer sechswöchigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. Der Restbetrag wird nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt.

Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung an den Träger/ privaten Vermittler ist, dass

- es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich handelt,
- von vornherein eine Beschäftigungsdauer von mindestens drei Monaten vereinbart wurde,
- der Gutscheininhaber bei demselben Arbeitgeber während der letzten vier Jahre vor der Arbeitslosmeldung nicht oder nicht länger als drei Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt war,
- der vom Gutscheininhaber eingeschaltete Vermittler nicht bereits vom Träger der Grundsicherung mit seiner Vermittlung beauftragt ist,
- der Gutscheininhaber vor der Vermittlung mit dem Vermittler einen schriftlichen Vermittlungsvertrag geschlossen hat,
- der Vermittler aufgrund dieses Vertrages gegen den Gutscheininhaber einen Anspruch auf eine Vermittlungsvergütung hat und
- der Vermittler nachweist, dass er die Arbeitsvermittlung als Gegenstand seines Gewerbes angemeldet hat bzw. über eine Trägerzulassung verfügt.

Die Auszahlung der Vermittlungsvergütung erfordert nach § 37 SGB II einen Antrag. Ein entsprechender Vordruck kann auf der Internetpräsenz des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (<http://www.ostprignitz-ruppin.de>) heruntergeladen werden.

Dem Antrag auf Auszahlung der ersten Rate sind beizufügen:

- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (Original)
- Vermittlungsvertrag mit dem Arbeitnehmer (Kopie)
- Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers (Original)
- am Tag der Vermittlung gültige Gewerbeanmeldung für eine Tätigkeit als Arbeitsvermittler (Kopie) bzw. Trägerzulassung gemäß §§ 176 ff. SGB III.

Dem Antrag auf Auszahlung der zweiten Rate ist die weitere Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung des Arbeitgebers (Original) beizufügen. Ein entsprechender Vordruck kann auf der Internetpräsenz des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (<http://www.ostprignitz-ruppin.de>) heruntergeladen werden.

Wichtig: Sobald mit dem Vermittler ein Vermittlungsvertrag geschlossen und ihm der Vermittlungsgutschein vorgelegt wurde, ist die vereinbarte Vermittlungsvergütung kraft Gesetzes bis zur Auszahlung des Gutscheins durch den Träger der Grundsicherung gestundet. Der Gutscheininhaber braucht daher an den Vermittler keine Zahlungen leisten.

3.2. Maßnahme bei einem Arbeitgeber; § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. § 45 Abs. 4 SGB III

Der Träger nach § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 bzw. die oder der Berechtigte hat den ausgefüllten Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein im Original vor Beginn der Maßnahme beim Jobcenter Ostprignitz-Ruppin einzureichen.

Bei Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme wird der Maßnahmeträger durch Übersendung einer Kopie des Bewilligungsbescheides informiert. Entsprechend wird im Falle einer Ablehnung verfahren.

Die Teilnahme an der Maßnahme bei einem Arbeitgeber kann erst nach Zugang des Bewilligungsbescheides beginnen.

Der Maßnahmeträger erhält bei Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme einen Berichtsbogen, welchen der Maßnahmeträger spätestens am 5. Tag nach Beendigung der Maßnahme vollständig ausgefüllt beim Jobcenter Ostprignitz-Ruppin einzureichen verpflichtet ist.